

Gemeinde Eitorf – Der Bürgermeister
Öffentliche Bekanntmachung
dieses Dokumentes durch Bereitstellung
auf der Internetseite „www.eitorf.de“ am

20.09.2016

**Satzung
vom 20.09.2016 über die fünfte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Eitorf vom 11.03.2008**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder am 19.09.2016 folgende 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf wird wie folgt geändert:

**§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eitorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eitorf wird nachrichtlich auf erfolgte öffentliche Bekanntmachungen nach Satz 1 hingewiesen. Öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden zudem an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus, Eitorf, Markt 1, für die Dauer von einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de auf den Aushang hinzuweisen ist.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

Artikel II

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 20.09.2016 über die fünfte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 wird hiermit gem. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 20.09.2016
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Dr. Storch

